

24

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 112/64

URTEIL

Verkündet am

23. Mai 1966

Heil,

Justizobersekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Ehefrau Mechtild H [REDACTED] geb. L [REDACTED], Gö [REDACTED]
ü/A [REDACTED], Gö [REDACTED] Landstraße [REDACTED],

Klägerin, Widerbeklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof.Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -

gegen

die Brauereibesitzerin Johanna Maria L [REDACTED] geb. G [REDACTED],
Gö [REDACTED] ü/A [REDACTED], Gö [REDACTED] Landstraße [REDACTED],

Beklagte, Widerklägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 23. Mai 1966 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Kuhn, Liesecke, Dr. Bukow, Dr. Schulze und Stimpel

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in München vom 4. März 1964 - 7 U 2227/61 - wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte und ihre Mutter, Frau Johanna G., hatten in A. in der Form einer offenen Handelsgesellschaft eine Brauerei betrieben. Frau G. starb am 25. September 1950. Sie hinterließ ein Testament, in dem sie die Beklagte zu ihrer alleinigen Erbin eingesetzt hatte.

Die Klägerin ist eine Tochter der Beklagten. Mutter und Tochter meldeten am 15. November 1950 gemeinschaftlich beim Amtsgericht A. zur Eintragung ins Handelsregister an, daß die offene Handelsgesellschaft in eine Kommanditgesellschaft umgewandelt worden sei, deren persönlich haftende Gesellschafterin die Beklagte und deren Kommanditistin die Klägerin sei.

Dieses Gesellschaftsverhältnis hat die Beklagte am

16. Dezember 1959 mit der Erklärung gekündigt, daß sie den Betrieb allein übernehmen und die Klägerin "entsprechend dem Vertrage" abfinden werde. Sie führt die Brauerei seit dem 1. Juli 1960 allein weiter.

Im vorliegenden Rechtsstreit geht es im wesentlichen um die Frage, ob die Beklagte das Unternehmen auf Grund ihrer Kündigung allein fortführen durfte und ob sich die Klägerin mit einem Abfindungsanspruch begnügen muß. Die Klägerin bestreitet das. Sie stellt die Wirksamkeit der Kündigung in Frage. Vor allem beruft sie sich auf eine Fassung des Gesellschaftsvertrages, die das Datum 1. Oktober 1950 trägt und die über ein Kündigungsrecht und die Folgen einer Kündigung nichts besagt. Hieraus schließt die Klägerin, daß sich die Kommanditgesellschaft im Falle einer wirksamen Kündigung kraft Gesetzes im Liquidationsstadium befinde und die Beklagte infolgedessen nicht berechtigt sei, das Unternehmen allein fortzuführen.

Die Beklagte beruft sich dagegen auf zwei Vertragsfassungen, die auf den 14. und 17. November 1950 datiert sind. Diese Fassungen stimmen zunächst mit der auf den 1. Oktober 1950 datierten Fassung überein. In ihnen ist außerdem vorgesehen, daß jede Gesellschafterin das Gesellschaftsverhältnis unter Einhaltung einer bestimmten Frist kündigen und die Beklagte im Kündigungsfalle das Unternehmen fortführen darf und die Klägerin abzufinden hat.

Die Klägerin beantragt, festzustellen, daß die Gesellschaft mit der Folge der Liquidation aufgelöst sei, und die Beklagte zu verurteilen, zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden, daß die Gesellschaft aufgelöst sei, über die seit dem 30. September 1959 getätigten Geschäfte Rechnung



zu legen und in die Prüfung dieser Unterlagen sowie in die Auszahlung des Liquidationserlöses einzuwilligen.

Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen und der Widerklage, festzustellen, daß die Beklagte berechtigt sei, das Unternehmen als Einzelfirma fortzuführen, stattgegeben. Mit der Revision, die die Beklagte zurückzuweisen beantragt, verfolgt die Klägerin ihre Anträge zur Klage und zur Widerklage weiter.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht ist auf Grund der Beweisaufnahme zu dem Ergebnis gelangt, daß sich das Rechtsverhältnis der Parteien nach der Vertragsfassung vom 14. November 1950 bestimme. Der Gesellschaftsvertrag sei mündlich zustandegekommen, als die Beklagte am Abend des 31. Oktober 1950 in feierlicher Form der Klägerin und ihrem damaligen Ehemann erklärt habe, die Klägerin als Gesellschafterin aufnehmen zu wollen. Hierbei sei ein von Rechtsanwalt K. M. entworfenen Gesellschaftervertrag vorgelesen worden. Es habe sich um die Fassung gehandelt, die jetzt das Datum 17. November 1950 trage. Über diesen Vertragsinhalt habe allgemeines Einverständnis geherrscht. Auch dessen Abschnitt VII, der die Kündigungsmöglichkeiten und die Abfindung der Klägerin regelt, hätten die Parteien grundsätzlich gebilligt. Insoweit hätten sie lediglich noch eine klarere Formulierung haben wollen. Die daraufhin hergestellte Fassung sei diejenige, die die Klägerin am 14. November 1950 unterzeichnet habe. Diese habe mit der Unterzeichnung zum Ausdruck gebracht, daß der neue Abschnitt VII der mündlichen Vereinbarung ent-

spreche. Die auf den 1. Oktober 1950 datierte Vertragsurkunde sei eine vom vollständigen Vertrage abgeschriebene, nur für die Behörden bestimmt gewesene abgekürzte Fassung. Infolgedessen sei das Gesellschaftsunternehmen gemäß Abschnitt VII des Vertrages in der Fassung vom 14. November 1950 ohne Liquidation auf die Beklagte übergegangen, nachdem diese die Gesellschaft gekündigt habe und die Kündigungsfrist abgelaufen sei.

Zu Unrecht greift die Revision diese Feststellungen an.

1. Sie vertritt zunächst die Ansicht, das Berufungsgericht habe die Vorgänge im Oktober / November 1950 unter falschen Voraussetzungen gewürdigt. Es habe die Entstehungsgeschichte der Kommanditgesellschaft insofern unrichtig beurteilt, als es davon ausgegangen sei, die Parteien hätten damals ein völlig neues Gesellschaftsverhältnis begründet und die Beklagte habe der Klägerin die Beteiligung an der Gesellschaft schenkweise übertragen. Die Klägerin sei aber schon zu Lebzeiten von Frau G. der offenen Handelsgesellschaft beigetreten. Mit deren Tode habe sie vereinbarungsgemäß deren Kapitalanteil erworben. Da das Berufungsgericht das verkannt habe, könne auch seine Feststellung nicht richtig sein, daß sich das Gesellschaftsverhältnis nach der Vertragsfassung vom 14. November 1950 bestimme. Nach dieser Fassung sei die Klägerin - besonders wegen der darin enthaltenen Kündigungs-, Übernahme- und Abfindungsklausel - in einem solchen Umfang gegenüber ihrer früheren Rechtstellung benachteiligt worden, daß ein solcher Vertragsinhalt von den Parteien nicht gewollt und vereinbart worden sein könne.

Diese Bedenken greifen nicht durch. Der Revision ist

zwar zuzugeben, daß die Zugehörigkeit der Klägerin zur offenen Handelsgesellschaft und der Erwerb der Kapitalanteile der Frau G. wesentliche Gesichtspunkte gewesen wären, die gegen die Verbindlichkeit der Vertragsfassung vom 14. November 1950 hätten sprechen können. Mit den Behauptungen der Klägerin, daß sie schon zu Lebzeiten oder beim Tode von Frau G. Gesellschafterin geworden sei und deren Kapitalanteil erworben habe, hat sich aber das Berufungsgericht eingehend auseinandergesetzt. Diese Behauptungen hat es nicht als erwiesen angesehen. Nach seinen Feststellungen bestand zwar zu Lebzeiten von Frau G. in der Familie die allgemeine Auffassung, daß die Klägerin einmal in die Gesellschaft eintreten, den Kapitalanteil von Frau G. erhalten und später Nachfolgerin der Beklagten als Inhaberin und Leiterin des Familienunternehmens werden solle. Die Gespräche und Vorgänge, aus denen sich dies ergebe, hätten aber lediglich Pläne und Gedanken für die Zukunft zum Ausdruck gebracht. Wenn diese auch von allen Beteiligten gebilligt worden seien, so könne doch nach den ganzen Umständen auf den Abschluß bindender vertraglicher Vereinbarungen nicht geschlossen werden.

Der Senat hat sich mit den hiergegen gerichteten Angriffen der Revision in der Sache II ZR 113/64 auseinandergesetzt und sie für unbegründet erachtet. Auf das Urteil dieser Sache wird verwiesen. Danach konnte das Berufungsgericht bei der Würdigung der Vorgänge im Oktober / November 1950 davon ausgehen, daß die Klägerin damals noch nicht Gesellschafterin war, sondern dies erst durch Vertrag mit der Beklagten geworden ist.

2. Die Revision wendet sich auch gegen die Annahme des Berufungsgerichts, der Gesellschaftsvertrag sei am Abend

des 31. Oktober 1950 mündlich zustandegekommen, und das Schriftstück mit dem Datum des 14. November 1950 halte nur das fest, was an jenem Abend vereinbart worden sei. Sie meint, die Parteien müßten verabredet haben, der Gesellschaftsvertrag solle erst mit seiner Beurkundung wirksam werden (§ 154 Abs. 2 BGB). Dies folgert sie daraus, daß das Unternehmen im Familienbesitz habe bleiben sollen, die Beklagte deshalb von der Klägerin und ihrem Ehemann die Herbeiführung des Güterstandes der Gütertrennung verlangt habe und dieses Verlangen auch (am 7. November 1950) erfüllt worden sei.

Dieser Schluß ist nicht zwingend. Das Berufungsgericht hat ihn nicht gezogen, sondern vielmehr festgestellt (BU S. 68), die Parteien hätten mit der Niederlegung des vollständigen Vertragstextes lediglich eine Beweisurkunde schaffen und damit keine Voraussetzung für die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrages schaffen wollen. Auch gegen diese Feststellung wendet sich die Revision vergeblich. Das Landgericht hat dem Ablauf der Zusammenkunft am Abend des 31. Oktober 1950 entnommen, die Beteiligten seien sich hierbei über die Aufnahme der Klägerin in das Unternehmen einig geworden und hätten nicht vereinbart, daß der Vertrag erst mit seiner Unterzeichnung wirksam werden solle. Es wird dabei das Verlangen nach Gütertrennung beachtet, darin jedoch kein Hinderungsgrund für die Annahme gesehen, die Parteien hätten einen sofort wirksamen Vertrag geschlossen. Denn die Beteiligten hätten es "als selbstverständlich angesehen", daß die Klägerin und ihr Ehemann den Gütertrennungsvertrag alsbald abschließen würden. Das Berufungsgericht hat sich diese Ausführungen zu eigen gemacht. Sie enthalten keinen Rechtsirrtum. Ihnen widersprüche es auch nicht ohne weiteres, wenn die Parteien

die Unterzeichnung des Vertrages zurückgestellt hätten, bis die Gütertrennung vollzogen war. Denn es ist - besonders in einer Familiengesellschaft - durchaus denkbar, daß die Vertragspartner bereits fest gebunden sein, die Unterzeichnung des Vertrages aber erst vornehmen wollen, wenn gewisse Bedingungen erfüllt sind. Die vom Berufungsgericht übernommenen Feststellungen des Landgerichts beruhen daher auf einer jedenfalls möglichen, weder gegen Denk- oder gegen Erfahrungssätze verstoßenden tatrichterlichen Würdigung, die das Revisionsgericht bindet und die kein Raum für die Ansicht läßt, daß der Gesellschaftsvertrag gemäß § 154 Abs. 2 BGB am 31. Oktober 1950 noch nicht wirksam zustandegekommen sei. Wenn die Revision demgegenüber aus der Vorstellung der Parteien, daß zunächst noch Gütertrennung vereinbart werden solle, einen gegenteiligen Schluß ziehen möchte, so versucht sie damit, ihre eigene Beurteilung der tatsächlichen Vorgänge an die Stelle derjenigen zu setzen, die das Berufungsgericht ohne Rechtsverletzung für richtig gehalten hat. Das ist revisionsrechtlich unzulässig.

3. Der Revision kann auch nicht zugestimmt werden, daß das Berufungsgericht aus anderen Gründen der Vertragsfassung vom 14. November 1950 die Verbindlichkeit hätte absprechen müssen. Soweit sie ausführt, diese Fassung könne nicht als bindend gewollt gewesen sein, weil Rechtsanwalt Merkel in dem von der Klägerin unterzeichneten Exemplar der Ziffer VII 2 c nachträglich noch das Wort "jährlich" hinzugefügt habe, beruht dies auf einer bloßen Vermutung, die weder im Tatbestand des angefochtenen Urteils eine Grundlage hat, noch sich aus der Urkunde selbst ergibt. Das Berufungsgericht brauchte auf diesen handschriftlichen Zusatz umso weniger einzugehen, als er den Vertragsinhalt

sachlich nicht ändert, sondern nur klarstellt.

Zur weiteren Unterstützung ihrer Ansicht, der Vertrag vom 14. November 1950 sei unverbindlich geblieben, zieht die Revision heran, daß die Beklagte Jahre später dem jetzigen Ehemann der Klägerin erklärt habe, jener Vertrag gehe sie nichts an. Ferner habe die Klägerin das Gesellschaftsverhältnis zunächst mit vierteljährlicher (und nicht, wie im Vertrag vom 14. November 1950 vorgesehen, mit halbjährlicher) Frist gekündigt. Schließlich habe die Beklagte einige Zeit nach dem 14. November 1950 von der Klägerin und deren Ehemann die Unterschrift unter den Vertrag vom 17. November 1950 verlangt, aber nicht erreicht. Mit diesen Behauptungen hat sich das Berufungsgericht auseinandergesetzt. Seine Ansicht, der Begleitumstände wegen könne auch aus diesen Vorgängen nichts hergeleitet werden, was den Bindungswillen der Parteien am 31. Oktober 1950 in Frage stelle, liegt im Rahmen der tatrichterlichen Würdigung, die vom Revisionsgericht nicht nachgeprüft werden kann.

4. Die Feststellung des Berufungsgerichts, daß die Vertragsfassung vom 14. November 1950 den von den Parteien gewollten und für sie maßgebenden Vertragsinhalt wiedergebe, kann nach alledem aus Rechtsgründen nicht beanstandet werden. Ein mit diesem Inhalt zustandegekommener Gesellschaftsvertrag unterliegt nicht der Form des § 313 BGB, weil er keine Verpflichtung enthält, Grundstücke in die Gesellschaft einzubringen. Daß eine solche Verpflichtung nicht bestand, ist in dem Urteil II ZR 113/64 näher ausgeführt; hierauf wird Bezug genommen.

Danach kann es nur noch darauf ankommen, ob die Über-

nahmeklausel des Abschnitts VII des Vertrages vom 31. Oktober / 14. November 1950 wirksam ist, obgleich sie für den Fall des liquidationslosen Übergangs des Unternehmens auf die Beklagte vorsieht, daß die Klägerin lediglich mit dem Buchguthaben abzufinden ist. Hierin hat das Berufungsgericht jedoch deshalb keinen Verstoß gegen die Vorschrift des § 138 BGB gesehen, weil die Beklagte der Klägerin die Beteiligung an der Kommanditgesellschaft unentgeltlich zugewandt habe und ihr deshalb nicht verwehrt sein könne, der Klägerin bei Beendigung der Gesellschaft eine Abfindung einzuräumen, die nicht dem vollen wirtschaftlichen Wert ihres Anteils am Gesellschaftsvermögen entspreche. Diese Rechtsansicht steht mit der Rechtsprechung des erkennenden Senats im Einklang (BGHZ 34, 83 = WM 1961, S. 171).

Mit der Feststellung der Verbindlichkeit der Vertragsfassung vom 14. November 1950 und der Gültigkeit der darin enthaltenen Kündigungs- und Übernahmeklausel ist den Klaganträgen die rechtliche Grundlage entzogen. Denn diese setzen die Auflösung der Gesellschaft und deren Übergang ins Liquidationsstadium voraus. Dafür ist aber kein Raum, weil Abschnitt VII des Vertrages vom 31. Oktober / 14. November 1950 für den Fall der Kündigung das Ausscheiden der Klägerin und den liquidationslosen Übergang des Unternehmens auf die Beklagte vorsieht. Daraus ergibt sich zugleich auch die Rechtfertigung der Widerklage, mit der die Beklagte die Feststellung verlangt hat, daß das Unternehmen auf sie übergegangen ist.

In der mündlichen Verhandlung hat die Revision allerdings noch ausgeführt, daß die Wirksamkeit der Kündigung zweifelhaft sei, weil kein Anlaß zur Kündigung bestanden

habe. Ihn hält die Revision für erforderlich, weil in der Vertragsfassung vom 14. November 1950 der Kündigungsklausel der Satz vorausgestellt sei, die Beklagte beabsichtige nicht, die Gesellschaft zu kündigen. Hieraus möchte die Revision herleiten, daß die Beklagte nur zu kündigen berechtigt gewesen sei, wenn sie einen wichtigen oder zumindest triftigen Grund dafür geltend machen können. Dafür gibt aber der Inhalt der Kündigungsklausel nichts her. Dem Satz, die Beklagte beabsichtige keine Kündigung, folgt die Bestimmung: "Ihr steht jedoch das jederzeitige Kündigungsrecht ... zu." Wortlaut und Zusammenhang ergeben unter diesen Umständen keinen Anhaltspunkt dafür, daß die Erklärung, eine Kündigung nicht zu beabsichtigen, irgend einen rechtsgeschäftlich-verbindlichen Sinn hätte haben sollen. Die Kündigung war daher wirksam, ohne daß die Beklagte hierfür besondere Gründe hatte.

Damit erweist sich die Revision in allen entscheidungserheblichen Punkten als unbegründet. Sie ist zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr.Kuhn Liesecko Dr.Bukow Dr.Schulze Stimpel